

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Beschwerde des Soldaten Aug. Löw, von Biel-Benken, in Basel, gegen den bundesrätlichen Entscheid wegen Verweigerung einer Entschädigung für eine im Militärdienst aufgetretene Erkrankung.

(Vom 19. Mai 1893.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 23. März d. J. beschwert sich Soldat Aug. Löw, in Basel, bei Ihnen darüber, daß ihm von seiten des Bundesrates für eine im Militärdienst aufgetretene Erkrankung keine Entschädigung zugesprochen worden sei.

Wir beehren uns, Ihnen diesfalls folgenden Bericht zu erstatten.

Löw rückte als Soldat des Füsilierbataillons 54 L. am 9. November 1892 in Basel zum Wiederholungskurse ein, ohne sich krank zu melden. Bereits am folgenden Tage (10. November) bekam er abends einen Ohnmachtsanfall, der von einer teerartigen Stuhlentleerung infolge von Magenblutung gefolgt war. Am 14. November wurde er wegen Magengeschwür ins Bürgerspital Basel versetzt. Er erklärte hier, wie schon früher dem Bataillonsarzt, bereits im Juli 1892 an der gleichen Krankheit gelitten zu haben (s. Zeugnis des Spitalassistentenarztes Dr. Martig). Am 16. Dezember wurde er als von den Folgen seines Anfalles geheilt aus dem Spital nach Hause entlassen.

Unterm 22. Dezember richtete Löw an den Regierungsrat des Kantons Baselstadt zu unsern Händen ein Entschädigungsgesuch mit

der Begründung, seine Erkrankung an Magengeschwür sei lediglich die Folge des beschwerlichen ungewohnten Dienstes gewesen; er habe infolge derselben seine in Biel innegehabte Jahresstelle verloren und sei stellenlos und ohne Verdienst und suche daher für die Zeit seiner Verdienstlosigkeit (voraussichtlich bis im Frühjahr) um eine angemessene Entschädigung nach. In seinem Bericht vom 11. Januar über dieses Entschädigungsgesuch wies das Militärdepartement an der Hand des Berichtes des Oberfeldarztes zunächst die Behauptung zurück, daß Löw infolge des Militärdienstes erkrankt sei, indem er bereits vorher an Magengeschwür gelitten hatte. Die Blutung im Dienste sei aus dem in den Dienst mitgebrachten Geschwür aufgetreten, wahrscheinlich infolge der veränderten Kost. Die Folgen dieser Blutung seien auf Bundesrechnung geheilt worden, und für die übrigen Folgen der in den Dienst mitgebrachten und beim Diensteintritt nicht angemeldeten Krankheit sei der Bund in keiner Weise im Falle, aufzukommen.

Dem Antrage des Militärdepartements entsprechend haben wir das Entschädigungsgesuch des Löw unterm 13. Januar abhin abgewiesen.

In seiner Beschwerde vom 23. März gegen diesen unsern Entscheid macht Löw geltend, er habe nach dem Anfall vom Juli nichts mehr von seiner Krankheit gespürt. Der Vorwurf, er hätte sich beim Einrücken krank melden sollen, sei ungerecht. Er habe von seinem chronischen Magenleiden keine Ahnung gehabt, habe beim Einrücken gut ausgesehen und wäre wahrscheinlich als Simulant betrachtet worden, wenn er sich krank gemeldet hätte. Wenn er hätte auf Dispensation hoffen können, so hätte er nicht ermangelt, sich krank zu melden, da er nun schon zum drittenmal durch den Dienst seinen Platz verliere. Er beruft sich 1. auf einen Brief des Bataillonsarztes Oberleutnant Ämmer vom 26. Januar an Herrn Major Burkhardt und 2. auf ein Schreiben des Herrn Prof. Oberst Massini an den Oberfeldarzt. Ersteres Schreiben haben wir nicht ermangelt von Basel einzuverlangen; letzteres hat der Oberfeldarzt zu den Akten gegeben; beide enthalten bezüglich des Thatbestandes nichts wesentlich Neues; sie machen nur geltend, daß Löw beim Einrücken sich nicht krank geglaubt habe. Löw giebt des fernern zu, ein Magenleiden zu haben; dasselbe habe ihn aber in seinem Beruf nicht gehindert.

Löw weist ferner auf eine angebliche Analogie in der Haftpflichtgesetzgebung hin (Entschädigungspflicht bei Unterleibsbrüchen); abgesehen davon, daß die Haftpflicht für solche Gebrechen sehr kontrovers ist, unterliegt sein Fall nicht jenem Gesetz.

Schließlich macht Löw geltend, sein Gehalt in Biel habe monatlich Fr. 100 betragen und vor dem Monat Mai werde es ihm kaum möglich sein, eine Stelle zu finden.

Unsere Antwort auf diese Eingabe ist folgende:

Gemäß Pensionsgesetz Art. 12 liegen alle Beschlüsse betreffend Bewilligung einer auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Entschädigung in der Kompetenz des Bundesrates. Ein Weiterziehen von Entschädigungsgesuchen an die Bundesversammlung wäre nur in dem Falle statthaft, daß der Bundesrat, entgegen den Vorschriften des genannten Gesetzes, eine Entschädigung bewilligt oder verweigert hätte, in welchem Falle die Weiterziehung den Charakter einer Beschwerde wegen gesetzwidrigen Verfahrens haben müßte. Eine Rechtsverletzung von unserer Seite wird von seiten des Löw weder behauptet noch bewiesen, und daraus, daß unsere Rechtsanschauung über seinen Fall eine andere ist, als die seinige kann er keinen Beschwerdegrund ableiten.

Die rechtliche Seite des Falles ist die:

Löw ist mit einer außerdienstlich erworbenen, also nicht unter Art. 1 P.-G. fallenden und nach Art. 4 zur Entschädigung nicht berechtigenden Krankheit behaftet (ob wissentlich oder unwissentlich, ist nebensächlich) zum Dienste eingerückt. Wegen einer im Dienst eingetretenen Verschlimmerung des alten Leidens wurde Löw ins Spital gesandt. Es war dies gerechtfertigt, weil die Verschlimmerung ganz wohl durch die veränderte Lebensweise im Militärdienst herbeigeführt worden sein kann. Löw war daher als ein vorübergehend Beschädigter nach Art. 7 P.-G. bis zur Heilung dieser Verschlimmerung und Herstellung des Status quo ante im Spital auf Bundeskosten zu verpflegen, was auch geschehen ist.

Das Hauptbegehren des Löw ist gerichtet auf Entschädigung, keineswegs für die vorübergehende Erkrankung im Dienst, sondern für den Verlust der Stelle und des daherigen Arbeitsgewinnes. Nun ist allerdings Löw wegen letzterm Mißgeschick sehr zu bedauern; es besteht aber weder laut Pensionsgesetz noch anderswie eine Verpflichtung des Bundes, für solche Verluste aufzukommen. Gerade in Fällen wie der seinige, wo es sich um einen auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag handelte, dessen Erfüllung durch seine Krankheit für verhältnismäßig kurze Zeit (5 Wochen) gehindert war, dürfte Löw in erster Linie gemäß Art. 34 O.-R. mit seinen Ansprüchen an seinen Arbeitgeber gewiesen werden, welchen ein billiger Richter um so eher zu einer Entschädigung anhalten dürfte, als die erste Magenblutung des Löw in seinem Dienst erfolgt ist. Bei einem wirklichen Notstand wäre es in zweiter

Linie gemäß Art. 234 M.-O. Sache des Kantons und nicht des Bundes, die Angehörigen des Löw ausreichend zu unterstützen.

Gestützt auf alle diese Erwägungen beantragen wir Nicht-eintreten auf das beiliegende Gesuch des Löw.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. Mai 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Beschwerde des Soldaten Aug. Löw, von Biel-Benken, in Basel, gegen den bundesrätlichen Entscheid wegen Verweigerung einer Entschädigung für eine im Militärdienst aufgetretene Erkrankung....

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1893
Date	
Data	
Seite	17-20
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 164

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.